



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/030/2023	
Sitzung am 29.01.2024	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024			
<p>Ausgangssituation: Der Termin für die Kommunalwahlen wurde auf den 09.06.2024 festgesetzt. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden.</p> <p>Aufgaben Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse. Der Gemeindewahlausschuss sorgt dafür, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig durchgeführt werden.</p> <p>Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte abgeholfen werden muss.</p> <p>Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu. Er kann alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl inne und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.</p> <p>Zusammensetzung Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.</p> <p>Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Herr Burth beabsichtigt als Wahlbewerber für die Kreistagswahl zu kandidieren und kann daher den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht übernehmen. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden können aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3, 15 KomWG). Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates sind, sofern sie sich erneut zur Wahl stellen, als Wahlbewerber rechtlich gehindert, den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu vertreten (§ 15 Abs. 1 KomWG).</p> <p>Als Vorsitzenden schlägt die Verwaltung Herr Zimmermann vor. Die Stellvertretung würde Frau Mönikheim übernehmen.</p> <p>Neben Wahlbewerbern dürfen auch Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf (§ 15 Abs. 1 KomWG). Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nicht als Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss tätig sein dürfen.</p> <p>Da regelmäßig zwei Beisitzer anwesend sein müssen, schlägt die Verwaltung vor - wie bei der letzten Wahl - vier Beisitzer zu bestellen und dabei die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Es wird der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss gewählt.
2. Es werden vier Beisitzer und vier Stellvertreter als weitere Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlagsliste für den Gemeindewahlausschuss

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2024